

WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR DAS VERKAUFS- UND SERVICEPERSONAL

Jugendschutz Alkohol
und Tabakprodukte*

Ab

16

erlaubt:

Bier und Wein

Ab

18

erlaubt:

**Spirituosen, Aperitifs,
Alcopops, Tabakprodukte
und E-Zigaretten**

CHECK JUGEND
SCHUTZ

«Check Jugendschutz» - eine Kampagne der Kantone AI, AR, GR, SG und TG

Sie arbeiten in der Gastronomie, im Detailhandel oder in einer Festwirtschaft? Dann spielen Sie eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen.

Für den Verkauf und die Abgabe von Alkohol und Tabakprodukten gelten folgende gesetzliche Bestimmungen:

Verboten sind sowohl der Verkauf als auch die Abgabe von Bier, Wein, Obstwein an Jugendliche unter 16 Jahren sowie von Spirituosen und Mischgetränken mit Spirituosen an Jugendliche unter 18 Jahren.

→ Art. 22, Art. 26, Art. 26bis, 29bis Gastwirtschaftsgesetz (sGS 553.1; GWG), Art. 41, Art. 57 Alkoholverordnung (SR 680; AlkG)

An Betrunkene dürfen keine alkoholischen Getränke abgegeben werden.

→ Art. 22, Art. 26bis, 29bis GWG (sGS 553.1)

Verboten ist die Abgabe von Tabak- und Nikotinprodukten an unter 18-Jährige – auch durch Automaten. Dies gilt für Zigaretten, Snus, Schnupftabak, Shisha, Erhitzer, sowie pflanzliche Nikotinprodukte ohne Tabak und alle Formen elektronischer Zigaretten.

→ Art. 2, Art. 3, Art. 23 Tabakproduktegesetz (TabPG), Art. 2 und 3 der Tabakprodukteverordnung (TabPV)

Der Patentinhaber ist für die Einhaltung des Jugendschutzes verantwortlich. Dazu gehört eine entsprechende Instruktion/Schulung des Personals.

→ Art. 20 GWG (sGS 553.1)

Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, zum Konsum zur Verfügung stellt, macht sich strafbar.

→ Art. 136 Strafgesetzbuch (SR 311.0; StGB)

Am Verkaufspunkt muss gut sichtbar und in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen werden, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. Dabei ist auch auf das Mindestabgabearter hinzuweisen.

→ Art. 42 Abs. 2 Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (SR 817.02; LSGV)

Der «Sirupartikel» schreibt vor, dass mindestens drei verschiedene alkoholfreie Getränke günstiger angeboten werden müssen, als das günstigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge (z.B. Bier 3dl: CHF 5.-, Mineral, Rivella und Cola, je 3dl: CHF 4.-).

→ Art. 22 GWG (sGS 553.1)

Tipps beim Verkauf von Alkohol und Tabak

- Amtlichen Ausweis verlangen und Alter kontrollieren (ID, Pass, Führerausweis, Ausländerausweis)
- Hilfsmittel wie z. B. einen Altersrechner einsetzen
- Grund für Verweigerung des Verkaufs nennen
- Alkoholfreie Alternativen anbieten
- Keine Diskussionen, ruhig und freundlich bleiben, nicht belehrend
- In schwierigen Situationen Unterstützung anfordern
- Entschlossen bleiben, das Gesetz ist verpflichtend
- Keinen Alkohol/Tabak abgeben, wenn jemand für Minderjährige bestellt

Das Alter einer Person zu schätzen, ist nicht immer einfach. In der Praxis hat es sich bewährt, konsequent einen amtlichen Ausweis von Personen zu verlangen, die jünger aussehen als 25-jährig.

Was sage ich, wenn ...

... die Person eindeutig zu jung ist?

- «Bei diesem Produkt muss ich das Alter überprüfen – darf ich bitte Ihren Ausweis sehen?»
- «Bitte nehmen Sie die Altersüberprüfung nicht persönlich; sie dient ausschliesslich der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben.»

... die Person jünger als 25-jährig aussieht?

- «Darf ich bitte Ihren Ausweis sehen?»
- «Ich kann Ihr Alter nicht einschätzen. Dürfte ich bitte Ihren Ausweis sehen?»
- «Der Verkauf von Alkohol/Tabakprodukten ist erst ab einem bestimmten Alter erlaubt.»

... man mir erklärt, keinen Ausweis dabei zu haben?

- «Ohne gültigen Ausweis darf ich Ihnen keinen Alkohol/Tabakprodukte verkaufen.»
- «Ich mache mich strafbar, wenn ich Alkohol/Tabakprodukte an Personen verkaufe, die zu jung sind.»

... man erwidert, der ältere Kollege werde den Alkohol/die Tabakprodukte kaufen, wenn ich den Verkauf verweigere?

- «Da ich weiss, dass er den Alkohol/die Tabakprodukte für dich kauft, werde ich diesen auch ihm nicht verkaufen.»

... man angibt, der Alkohol/das Tabakprodukt sei für die Eltern bestimmt?

- «Ich darf dir das auch für deine Eltern nicht verkaufen. Sie müssen selbst vorbeikommen.»

Ab 18



16 bis 18



Unter 16



*Gemäss dem Tabakproduktegesetz gehören zu den Tabakprodukten Zigaretten, Zigarren, E-Zigaretten, Vapes, Liquids mit und ohne Nikotin, Snus, Shisha-Tabak, CBD-Produkte usw.



**Kostenlose Online-Schulungen «age-check.ch»
und Alterskontroll-App «ID Scan App»**

age-check✓.ch



Amt für Gesundheitsvorsorge | ZEPRA
Unterstrasse 22 | 9001 St.Gallen
Tel. 058 229 67 60 | zepra@sg.ch
www.zepra.info

Kanton St.Gallen
Amt für Gesundheitsvorsorge



ALKOHOL - WANN IST GENUG?

Je nach Alter,
Geschlecht,
Körperbau ca.:

Erkennen Sie die Zeichen einer Betrunkenheit?

0‰

Nüchtern

< 1‰

Beschwipst, Angeheitert

Angelassene Stimmung | Reduzierte Hemmschwelle |
Rededrang | Erhöhte Tonlage und Lautstärke der Stimme |
Verlangsamte Reaktion

1-2‰

Betrunkene

Konzentrations- und Koordinationsschwierigkeiten |
Reduzierte Aufnahmefähigkeit | Erste Orientierungslosigkeit |
Unangemessen laut und lärmig | Stört andere Gäste

2-3‰

Stark Betrunken

Distanzlos | Verwirrt | Schwierigkeiten Emotionen zu
kontrollieren und deutlich zu sprechen | Torkelnd, stolpernd,
könnte fallen | Schläft ein und ist schwer zu wecken | Erbricht

> 3‰

Nicht Ansprechbar

Versteht nicht was passiert | Reagiert nicht auf Umfeld |
Beantwortet keine Fragen | Kann nicht ohne Hilfe aufstehen |
Ohne Bewusstsein

Mit zunehmendem Alkoholkonsum verliert man die Selbstkontrolle.
Das Gesetz schützt Konsumierende und deren Umfeld vor mass-
losem Konsum und unterstützt das Gastronomiepersonal beim ver-
antwortungsvollen Umgang und Verkauf von Alkohol.